

Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 u. 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (NdsGVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (NdsGVBl. S. 36) in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) – zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.09.2002 (Nds. GVBl. S. 242) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Neufassung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 09.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Gebühren für Sondernutzungen werden nach dem dieser Satzung als [Anlage](#) beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Gebühren für Sondernutzungen mit Schaustellereinrichtungen werden nach dem Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Celle in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
2. Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Tag bzw. jeden angefangenen Quadratmeter errechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
3. Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
4. Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 3 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind
 - a. der Antragsteller,
 - b. der Erlaubnisinhaber, auch wenn er den Antrag nicht gestellt hat,
 - c. bei unerlaubter Sondernutzung, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a. für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b. für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01.;
 - c. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung; Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d. für unerlaubte Sondernutzungen: mit deren Beginn.
2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Persönliche Gebührenbefreiungen

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände,
2. Religionsgemeinschaften bei Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden.

§ 7 Ermäßigung, Erlass, Verzicht auf Festsetzung

Die Stadt kann im Einzelfall von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung oder Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles eine unbillige Härte darstellt oder die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Im gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Celle (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 06.05.1986 außer Kraft.

Celle, den 09.02.2004
Stadt Celle L.S.

Martin Biermann
Oberbürgermeister